EWG des Rates (1) ist die Geltungsdauer dieser Regelung erneut bis zum 31. Dezember 1966 verlängert worden.

Die Gründe, die zum Erlaß der Verordnungen Nr. 3/63/EWG, 107/64/EWG und 173/65/EWG geführt haben, liegen auch weiterhin vor. Bis zum Abschluß der Arbeiten zur Einführung einer endgültigen Einfuhrregelung für alle Erzeugnisse gegenüber den Staatshandelsländern ist die mit den vorgenannten Verordnungen eingeführte vorläufige Regelung bis zum 31. Dezember 1967 aufrechtzuerhalten.

Es ist jedoch angezeigt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission rechtzeitig vor dem Beginn der Endphase des Gemeinsamen Marktes für die der Verordnung Nr. 3/63/EWG zur Zeit unterliegenden Erzeugnisse die Regelung beschließt, die nach diesem Zeitpunkt auf die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

(1) Artikel 7 Absatz (1) der Verordnung Nr. 3/63/EWG wird wie folgt gefaßt :

„(1) Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1967.

Der Rat beschließt jedoch auf Vorschlag der Kommission zeitig vor dem Zeitpunkt der Errichtung des einheitlichen Marktes für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse über die Regelung, die nach diesem Zeitpunkt auf die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse anzuwenden ist."

(2) Artikel 7 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3/63/EWG wird gestrichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

VERORDNUNG Nr. 226/66/EWG DES RATES

vom 22. Dezember 1966

zur Ermächtigung der Französischen Republik, bei der Einfuhr von Milch zur Ernährung von Säuglingen den festen Teilbetrag der Abschöpfung zu senken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (2), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 113/66/EWG des Rates über die vorübergehende Abweichung von einigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates in bezug auf die Errechnung des Abschöpfungsbetrags für bestimmte Milchpulversorten und für Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen (3) sieht eine Senkung der in Artikel 4 der Verordnung Nr. 111/64/EWG (4), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 138/66/EWG (5), vorgesehenen Abschöpfung bei der Einfuhr von Milch zur Ernährung von Säuglingen vor.

Eine zusätzliche Verringerung der Einfuhrbelastung in Frankreich — dem Mitgliedstaat, welcher der Hauptimporteur der betreffenden Erzeugnisse ist — erscheint wünschenswert.

(1) **AB Nr.** 223 vom 29. 12. 1965, S. 3270/65.
(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(3) AB Nr. 144 vom 5. 8. 1966, S. 2654/66.
(4) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(5) AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 2038/66.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß Frankreich bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 ermächtigt wird, den festen Betrag der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern zu senken ; dies darf jedoch nicht dazu führen, daß der feste Betrag unter das Niveau sinkt, das zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in Frankreich erforderlich ist.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist die Senkung der Abschöpfung auf Einfuhren dieser Milch aus dritten Ländern auf die Einfuhren aus den Mitgliedstaaten auszudehnen.

Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, ist es ferner erforderlich, daß die übrigen Mitgliedstaaten auf Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus Frankreich eine Abschöpfung erheben, die um denselben Betrag erhöht wurde, um den die Abschöpfung in Frankreich gesenkt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bei Einfuhren aus dritten Ländern der Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02 B I a) des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG den festen Teilbetrag der für 100 kg geltenden Abschöpfung abweichend von Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 113/66/EWG um höchstens 7,5 Rechnungseinheiten zu senken.

Artikel 2

Bei einer Inanspruchnahme der in Artikel 1 vorgesehenen Ermächtigung ist der feste Teilbetrag der Abschöpfungen, die in Frankreich auf Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten erhoben werden, um den gleichen Betrag zu senken, um den der feste Teilbetrag gemäß diesem Artikel gesenkt wurde.

Artikel 3

Die übrigen Mitgliedstaaten erhöhen bei Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus Frankreich, abweichend von Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 113/66/EWG die für 100 kg geltende Abschöpfung um denselben Betrag, um den Frankreich den Abschöpfungsbetrag gesenkt hat.

Artikel 4

Frankreich teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens 8 Tage vor Inanspruchnahme der in Artikel 1 vorgesehenen Ermächtigung mit, welche Maßnahmen es zu ergreifen beabsichtigt.

Jeder Beschluß über die Änderung oder Aufhebung dieser Maßnahmen wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Einhaltung der gleichen Frist mitgeteilt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. W. BIESHEUVEL